Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage 10. Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

<u>urn:nbn:de:bsz:31-320363</u>

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens im April 1953*).

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Az. 22/0 (23/0, 25/0)

Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

8 1

- 1. Die in § 1 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes vom 13. 12. 1951/12. 6. 1952 (VBl. 1951 S. 69/1952 S. 47) gewährte ruhegehaltsfähige Zulage zu dem Grundgehalt (Grundvergütung) und zu den ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen wird mit Wirkung vom 1. April 1953 von 20 v. H. auf 40 v. H. erhöht.
- 2. § 2 Absatz 1 und 2 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951 (VBl. S. 45/58) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1952 außer Kraft.

9 2

- 1. Die Bezüge der Versorgungsempfänger (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) werden mit Wirkung vom 1. April 1953 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter und Stellenzulagen anstatt um 20 v. H. um 40 v. H. erhöht werden.
- 2. In den Fällen, in denen das Witwengeld der Pfarrwitwen auf den Mindestbetrag von 160 DM erhöht worden ist (VBl. 1949 S. 10), wird hierzu eine Zulage von 32 v. H. gewährt.

8 3

Die Anlage des kirchlichen Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen befr. (VBl. 1928 S. 29) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1953 folgende Fassung:

"Wohnungsgeldzuschuß der planmäßigen Geistlichen ab 1. Januar 1953:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
Orts- klasse	Ledige Geistliche bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	mit weniger als 3	oder verwitwet mit 3 oder 4 chlegsfahigen 1	mit 5 oder mehr
Sonder-	1 248.—	1 716.—	2 112.—	2 376.—
klasse	104.—	143.—	176.—	198.—
A	1 092.—	1 482.—	1 824.—	2 052.—
	91.—	123.50	152.—	171.—
В	858. –	1 170.—	1 440.—	1 620.—
	71.50	97.50	120.—	135.—
С	702.—	936.—	1 152.—	1 296.—
	58.50	78.—	96.—	108.—

Bei Aenderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagsfähigen Kinder und bedingt diese Aenderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt."

8 4

§ 3 findet auch auf die vor dem 1. Januar 1953 festgesetzten Versorgungsbezüge Anwendung.

^{*)} Die Vorlage wird dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zu Beginn der Tagung der Landessynode noch vorgelegt werden.

§ 5

Das kirchliche Gesetz vom 23. 2. 1946/4. 3. 1948 (VBl. 1946 S. 8/1948 S. 6) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Verheiratete, einen eigenen Hausstand führende unständige Geistliche erhalten den gleichen Wohnungsgeldzuschuß wie die verheirateten planmäßigen Geistlichen."
- 2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die unverheirateten unständigen Geistlichen erhalten die Hälfte des Wohnungsgeldzuschusses der verheirateten planmäßigen Geistlichen mit weniger als 3 kinderzuschlagsfähigen Kindern."

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

Durch das Dritte Gesetz zur Aenderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. 3. 1953 (Bundesges.Bl. S. 81) ist für die Bundesbeamten ab 1. Januar 1953

- 1. der Kinderzuschlag erhöht und
- 2. die Anlage "Wohnungsgeldzuschuß" zum Besoldungsgesetz geändert, ferner

ab 1. April 1953 für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger die Zulage zum Grundgehalt und den ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen von 20 auf 40 v. H. erhöht worden.

Für Baden-Württemberg hat die vorläufige Regierung durch Beschluß vom 23. 3. 1953 das Finanzministerium ermächtigt, die sich aus dem Bundesgesetz ergebenden Verbesserungen der Dienst- und Versorgungsbezüge nach Einholung der Zustimmung des Finanzausschusses der Verfassunggebenden Landesversammlung vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung vorschuß-weise zur Zahlung anzuweisen, da damit ge-

rechnet werden könne, daß die getroffene Bundesregelung vom Land übernommen wird. Die Verfassunggebende Landesversammlung hat diesem Vorgehen zugestimmt (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 1953 Nr. 28 S. 3).

Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt die Erhöhung der Zulage zu den Dienst- und Versorgungsbezügen in gleicher Weise für die Geistlichen und Beamten der Landeskirche und führt in die bestehende kirchliche Regelung des Wohnungsgeldzuschusses der Geistlichen die neuen Sätze der staatlichen Besoldungsordnung und die Staffelung nach der Kinderzahl ein.

Die erhöhten Kinderzuschlagssätze werden auf Grund der Aenderung des Gesetzes, die Regelung des Kinderzuschlags der kirchlichen Bediensteten betr., eingeführt.

Der Mehraufwand beträgt jährlich rund 1500 000. – DM. Die derzeitige Kassenlage läßt die vorgesehene Erhöhung zu.

